

BGE 4 I 54

Bundesgericht (BGE), 1878-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_4_I_54

FR: ATF 4 I 54

IT: DTF 4 I 54

Volltext

13. Urtheil vom 22. März 1878 in Sachen Müller. In einem vor Zivilgericht Obwalden von dem Freitheil Sar- nen gegen den Rekurrenten angestregten Prozesse erhob derselbe die Einrede der Inkompetenz des Gerichtes, indem die aufge- stellten Anführungen der strafgerichtlichen Beurtheilung unter- liegen. Das Zivilgericht verwarf jedoch die Einrede und ver- pflichtete den Beklagten zu sofortiger Einlassung, da die Einrede eine verzögerliche sei und daher nur mit der Hauptsache weiter gezogen werden könne. Darauf gab der Vertreter des Beklagten die Erklärung zu Protokoll, daß er gegen den Entscheid des Zivilgerichtes den Re- kurs an das Bundesgericht ergreifen werde und gegen jede wei- tere Verhandlung sich beschwere. Und da die beklagte Partei sich zugleich entfernte, leitete das Zivilgericht auf Begehren der Klä- gerschaft das Kontumazialverfahren ein und hieß nach eingem- menem Augenschein und einseitiger Anhörung des Klägers die Klage gut, unter Ueberbindung sämmtlicher Kosten an den Be- klagten. Ueber diesen Entscheid resp. die Verwerfung seiner Einrede beschwerte sich A. Müller beim Bundesgerichte und zwar stellte er folgende Rechtsgesuche: 1. Der Entscheid des Zivilgerichtes Obwalden betreffend An- nahme der Klage des Freitheils Sarnen sei, weil Art. 58 der Bundesverfassung und Art. 59 der Kantonsverfassung verletzend, aufzuheben. 2. Eventuell sei die nach der Erklärung des Rekurses an das Bundesgericht gepflogene Verhandlung, inbegriffen das Kontu- mazialurtheil, aufzuheben. Zur Begründung des zweiten Gesuches führte Rekurrent an: Das Zivilgericht hätte nach Erklärung des Rekurses an das Bundesgericht nicht weiter verhandeln sollen. Ein jedes Rechts- mittel müsse Suspensiv- effekt haben, — und wenn eine Partei die bestrittene Kompetenz eines Gerichtes vor Bundesgericht an- fechten zu wollen erkläre, so solle das betreffende Gericht dies nicht ignoriren dürfen, sonst würde die Anrufung des Rechts- schutzes des Bundesgerichtes zu einem höchst problematischen. Das Bundesgericht wies beide Rechtsbegehren als unbegrün- det ab, und zwar das eventuelle in Erwägung: Was das eventuelle Begehren betrifft, so ist es durchaus un- richtig, wenn Rekurrent glaubt, daß das Zivilgericht Obwalden schon gestützt auf seine Erklärung, daß er an das Bundesgericht rekurriren wolle, die weitere Behandlung des Prozesses hätte sistiren sollen. Eine solche Wirkung legt das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege nicht einmal der wirk- lichen Einreichung eines staatsrechtlichen Rekurses beim Bundes- gerichte bei, sondern es erklärt dasselbe in Art. 63 nur den Präsidenten des Bundesgerichtes für befugt, auf Ansuchen einer Partei diejenigen Verfügungen zu treffen, welche die Festhaltung des bestehenden Zustandes erfordert. Es bedarf sonach immer einer ausdrücklichen Verfügung des Bundesgerichtes beziehungs- weise seines Präsidenten, um den Rechtsgang vor den kantona- len Behörden zu sistiren, und kommt also der Ergreifung des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht Suspensiv- effekt nur insofern zu, als dies vom Bundesgerichte selbst verfügt wird, oder die kantonalen Behörden von sich aus dem Rekurse diese Wirkung zugestehen, was z. B. in der Regel dann angemessen

sein wird, wenn es sich um eine interkantonale Gerichtsstandsfrage handelt, wo nämlich Jemand vor das Gericht eines andern Kantons gezogen werden will und hiegegen sich zum Rekurse an das Bundesgericht erklärt. Immerhin aber ist es Sache der kantonalen Behörden, in solchen Fällen nach Maßgabe ihrer kantonalen Gesetzgebung beziehungsweise ihrem eigenen Ermessen zu handeln, und kann keine Rede davon sein, daß eine Partei durch die bloße Erklärung, beim Bundesgerichte Beschwerde führen zu wollen, den Rechtsgang in den Kantonen beliebig für 60 Tage einstellen könne. Rekurrent war daher nicht berechtigt, entgegen dem Beschlusse des Zivilgerichtes Obwalden die Einlassung auf die Klage des Freitheils Sarnen zu verweigern, und kann sich nicht darüber beschweren, daß das Gericht zufolge seines Ungehorsams das Kontumazialverfahren durchgeführt hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.